NEUFASSUNG | REINSCHRIFT

VEREINSSTATUTEN

Handballclub Hohenems

HC Hohenems

ZVR-Zahl: 455381965

Vereinssitz: Hohenems

Rechnungsjahr: 1. Juni bis 31. Mai

Beschlossen am: _____

Fassung 2026 | Rechtsstand der Überarbeitung: 30. Juli 2026

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit verwendete Kurzformen haben keine diskriminierende Bedeutung.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Handballclub Hohenems“, abgekürzt „HC Hohenems“.

(2) Er hat seinen Sitz in Hohenems. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und Deutschland; Kooperationen und Tätigkeiten in weiteren Staaten sind zulässig, soweit sie dem Vereinszweck dienen.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Der Verein kann Mitglied von Fach- und Dachverbänden sein, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

(5) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).

(6) Zweck des Vereins ist die Förderung des Körpersports, insbesondere durch die Ausübung, Verbreitung und Förderung des Handballsports einschließlich der Nachwuchs-, Jugend- und Breitensportarbeit.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden.

(8) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(9) Niemand darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessener Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen und angemessene Vergütungen für Leistungen aufgrund gesonderter Vereinbarung bleiben zulässig.

(10) Nicht begünstigte Nebenzwecke dürfen nur in völlig untergeordnetem Ausmaß verfolgt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(11) Der Vereinszweck wird durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht.

(12) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

(13) Planung, Organisation und Durchführung von Trainings, Kursen, Turnieren, Meisterschafts-, Freundschafts- und Nachwuchsspielen;

(14) Nachwuchs-, Jugend-, Breiten- und Leistungssportarbeit einschließlich Camps, Sichtungen und sportpädagogischer Betreuung;

(15) Aus- und Fortbildung von Spielerinnen und Spielern, Trainerinnen und Trainern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie sonstigen Vereinsmitarbeitenden;

(16) Bereitstellung, Anmietung, Errichtung, Erhaltung und Nutzung von Sportstätten, Vereinsräumen, Geräten, Bekleidung und sonstiger Sportausrüstung;

(17) sportbezogene Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen und Publikationen;

(18) Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung sowie Betrieb einer Website, von Social-Media-Auftritten und sonstigen elektronischen Medien;

(19) Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden, Sportverbänden, anderen Vereinen und vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland;

(20) gesellige Veranstaltungen, soweit sie gegenüber dem begünstigten Vereinszweck völlig untergeordnet bleiben;

(21) Einsatz von Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO aufgrund schriftlicher Vereinbarungen, sofern deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

(22) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

(23) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;

(24) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

(25) Subventionen, öffentliche und private Förderungen sowie Sportförderungsmittel;

(26) Sponsoring, Werbeeinnahmen und Kooperationserlöse;

(27) Erträge aus sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen, Turnieren, Camps, Sportbasaren und Merchandising;

(28) Erträge aus Buffet- und gastronomischen Tätigkeiten bei Vereinsveranstaltungen, in Sportstätten und Vereinsräumen;

(29) Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie aus der Überlassung von Sportstätten, Räumen, Geräten und Ausrüstung;

(30) Erträge aus Vermögensverwaltung, insbesondere Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte;

(31) sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen und in der tatsächlichen Geschäftsführung ordnungsgemäß erfasst werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(32) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (z. B. aktive Jugend- und Erwachsenenspielerinnen und -spieler sowie Funktionärinnen und Funktionäre), außerordentliche Mitglieder (z. B. Eltern, passive Mitglieder und Sponsoren) und Ehrenmitglieder Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks und sind nach Maßgabe dieser Statuten stimmberechtigt.

(33) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks und sind nach Maßgabe dieser Statuten stimmberechtigt.

(34) Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein insbesondere durch ideelle, sachliche oder finanzielle Unterstützung; sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(35) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenfunktionen

(36) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(37) Bei minderjährigen natürlichen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die gesetzlichen Vertretungen haften nicht allein aufgrund ihrer Zustimmung persönlich für Verbindlichkeiten des minderjährigen Mitglieds.

(38) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; das Verbot diskriminierender oder willkürlicher Aufnahmepraktiken bleibt unberührt.

(39) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

(40) Ehrenobmann hat keine beratend oder Vorstands-Stimmrecht vorsehen, keine spezielle Funktionsdauer, Aufgaben und Vertretungfunktionen.

(41) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit eine Person zum Ehrenobmann oder zur Ehrenobfrau ernennen. Diese Ehrenfunktion begründet keine Mitgliedschaft im Vorstand, keine Vertretungsbefugnis und kein Stimmrecht im Vorstand. Bestehende Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(42) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss sowie bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(43) Der freiwillige Austritt kann zum 31. Mai eines jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher in Textform mitzuteilen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang beim Verein.

(44) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und angemessener Nachfrist länger als sechs Monate mit fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht für bereits fällige Beiträge bleibt unberührt.

(45) Ein Ausschluss kann ferner wegen schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Statuten, von Beschlüssen der Vereinsorgane oder wesentlicher Mitgliedspflichten sowie wegen eines Verhaltens erfolgen, das den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.

(46) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und nachweislich zuzustellen.

(47) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung die Schlichtungseinrichtung gemäß § 16 anrufen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte, soweit der Vorstand dies zum Schutz überwiegender Vereinsinteressen ausdrücklich anordnet.

(48) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenfunktion erfolgt aus den in Abs. 4 genannten Gründen durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands nach vorheriger Anhörung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(49) Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen und Beschlüsse an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen. Für einzelne Veranstaltungen oder Leistungen können gesonderte Entgelte vorgesehen werden.

(50) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu. Das passive Wahlrecht für den Vorstand und die organschaftliche Vertretung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und volle Handlungsfähigkeit voraus.

(51) Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Ausfolgung oder elektronische Bereitstellung der geltenden Statuten verlangen.

(52) Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(53) Die Mitglieder sind nach den §§ 20 und 21 VerG über Vereinstätigkeit, finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.

(54) Die Mitglieder haben die Interessen und den Zweck des Vereins zu fördern, die Statuten und wirksamen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

(55) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

(56) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),

(57) der Vorstand als Leitungsorgan (§§ 11, 12 und 14),

(58) das Präsidium als Organisationsorgan (§ 13)

(59) die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer (§ 15) und

(60) die Schlichtungseinrichtung (§ 16).

§ 9: Mitgliederversammlung

(61) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich, möglichst binnen zehn Monaten nach Ende des Rechnungsjahres, statt.

(62) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen auf:

(63) Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung;

(64) schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder;

(65) Verlangen der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer nach Maßgabe des § 21 Abs. 5 VerG;

(66) Einberufung durch eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer nach § 21 Abs. 5 VerG, wenn der Vorstand einem gesetzmäßigen Einberufungsverlangen der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer nicht entspricht; oder

(67) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

(68) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform an die zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Einladung hat Termin, Durchführungsform, Zugangsdaten, Ort und Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch das jeweils zuständige Organ.

(69) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzubringen. Über nicht angekündigte Gegenstände dürfen - ausgenommen Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - keine Beschlüsse gefasst werden.

(70) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.

(71) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist durch Vollmacht in Textform zulässig; ein Mitglied darf höchstens eine zusätzliche Stimme vertreten.

(72) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung müssen mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(73) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen.

(74) Den Vorsitz führt die eine Person des Vorstands, bei Verhinderung des Vorstands, eine vom Vorstand bestimmtes Präsidiumsmitglieds.

(75) Mitgliederversammlungen können nach Maßgabe des VirtGesG als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Form fest. In der Einladung sind die organisatorischen und technischen Teilnahmevoraussetzungen sowie die Art der Ausübung der Mitgliedsrechte bekanntzugeben. Der Verein gewährleistet die Identitätsfeststellung und die Ausübung der Informations-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte; die Teilnahme ist zumutbar und soweit praktisch möglich barrierearm zu gestalten.

(76) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest Teilnehmende, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und gefasste Beschlüsse enthält.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

(77) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des geprüften Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;

(78) Beschlussfassung über den Voranschlag sowie wesentliche Grundsätze der Vereins- und Finanzpolitik;

(79) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;

(80) Entlastung des Vorstands;

(81) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und dem Verein;

(82) Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;

(83) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenfunktionen;

(84) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(85) Beratung und Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß angekündigte Angelegenheiten.

§ 11: Vorstand

(86) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens drei und höchstens zehn natürlichen Personen. Zwingend zu besetzen sind die von der Mitgliederversammlung unmittelbar zu wählenden Funktionen Management (Gesamtkoordination), Office (Schriftführung und Administration) und Finanzreferentin oder Finanzreferent. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(87) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere operative Aufgabenbereiche, insbesondere Sport, Nachwuchs, Spielplanung, Medien, Compliance und Schiedsrichterwesen, einzelnen Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern zuweisen. Die Aufgabenverteilung ist zu protokollieren und in einer Geschäftsordnung oder einem Organigramm zu dokumentieren. Die gesetzliche und statutarische Leitungs-, Entscheidungs- und Kontrollverantwortung des Vorstands bleibt unberührt.

(88) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

(89) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein wählbares Mitglied kooptieren. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

(90) Ist der Vorstand dauerhaft handlungsunfähig und kann er sich nicht selbst ergänzen, haben die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Sind auch diese verhindert, ist die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen.

(91) Der Vorstand wird von einem der Vorstandsmitglieder in Textform oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstands-Präsidiumsmitglieder ist binnen sieben Tagen eine Sitzung einzuberufen.

(92) Vorstandssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, jedenfalls aber mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

(93) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Befangene Vorstandsmitglieder nehmen an Beratung und Abstimmung nicht teil.

(94) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufweg (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder den vollständigen Beschlussantrag erhalten und Gelegenheit zur

Stimmabgabe haben. Die Abstimmungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens drei Werktage. Es gelten dieselben Beteiligungs- und Mehrheitserfordernisse wie in einer Sitzung; Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Verlangt vor Ablauf der Frist mindestens ein Vorstandsmitglied eine Beratung, ist der Antrag in einer Sitzung zu behandeln. Das Ergebnis ist unverzüglich zu protokollieren.

(95) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Ein Rücktritt ist in Textform an den Vorstand, beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Er wird mit Zugang wirksam, sofern dadurch nicht die Vertretung oder Handlungsfähigkeit des Vereins entfällt; in diesem Fall wird er mit Bestellung oder Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands und Rechnungsjahr

(96) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Organwalter zu handeln.

(97) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.

(98) Der Vorstand richtet ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie einem Vermögensverzeichnis ein. Er erstellt binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht beziehungsweise die nach den §§ 21 ff VerG erforderlichen weitergehenden Abschlüsse.

(99) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere:

(100) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(101) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung geeigneter interner Kontrollen;

(102) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

(103) Information der Mitglieder über Vereinstätigkeit, Gebarung und geprüften Rechnungsabschluss;

(104) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

(105) Aufnahme und Kündigung von Beschäftigten sowie Beauftragung sonstiger Personen;

(106) Erlassung und Änderung einer Geschäftsordnung, Finanzordnung, Datenschutzorganisation und weiterer interner Richtlinien, soweit diese den Statuten nicht widersprechen;

(107) Abschluss von Verträgen und Entscheidung über Förderungen, Sponsoring und Kooperationen im Rahmen von Budget und Vereinszweck.

(108) Der Vorstand hat Interessenkonflikte zu dokumentieren, angemessene Kontrollmaßnahmen einzurichten und die gesetzlichen Aufbewahrungs-, Melde- und Informationspflichten einzuhalten.

§ 13: Aufgaben des Präsidium

(109) Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie weiteren natürlichen Personen, die der Vorstand durch protokollierten Beschluss als Beirätinnen oder Beiräte bestellt. Es berät und unterstützt den Vorstand und nimmt ausschließlich die ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen operativen Aufgaben wahr. Es besitzt keine eigenständige Vertretungsbefugnis nach außen und keine Zuständigkeit für Aufgaben, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(110) Die Funktionsperiode eines zusätzlich bestellten Präsidiumsmitglieds beginnt mit der Bestellung und endet spätestens mit der Funktionsperiode des bestellenden Vorstands. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig.

(111) Bestellung und vorzeitige Abberufung zusätzlicher Präsidiumsmitglieder erfolgen durch protokollierten Vorstandsbeschluss; ein Rücktritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Das Präsidium wird vom Vorstandsmitglied Management einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß

eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14: Vertretung, Zeichnung und besondere Obliegenheiten

(112) Der Verein wird nach außen durch die Vorstandmitglieder vertreten.

(113) Schriftliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Vertragsabschlüsse dürfen durch die Vorstandsmitglieder in Einzelunterschrift gezeichnet werden. Das Vorstandsmitglied welches als Finanzreferent/in gewählt wurde ist Einzelunterschriftsberechtigt und bei Verhinderung kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bestimmen bzw. seine Stellvertretung (explizite genannte Person, auch nicht Vorstandsmitglied) diese Aufgaben übernehmen.

(114) Der Vorstand kann durch Beschluss besondere rechtsgeschäftliche, organisatorische und bankmäßige Vollmachten erteilen. Umfang, Betragshöhen, Dauer und Widerruf sind schriftlich zu dokumentieren. Die organschaftliche Vertretungsregel bleibt unberührt.

(115) Alle Geldangelegenheiten und sonstige Vermögenswerte Dispositionen bedürfen keiner expliziten der Freigabe durch zwei verschiedene, entsprechend bevollmächtigte Personen, sondern dürfen durch den Finanzreferent/in oder die explizit ernannten Vertretungen eigenständig getätigt werden.

(116) Als Geldangelegenheiten, gelten alle Zahlungen welche im Rahmen des wirtschaftlichen Fähigkeiten des Vereins in Form von Verträge, Überweisungen, Onlinebanking, wiederkehrende Zahlungen oder nur einzelne Zahlungen, getätigt werden.

(117) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein sowie Insichgeschäfte bedürfen der Zustimmung eines unbefangenen, vertretungsbefugten Vorstandsmitglieds und eines dokumentierten Vorstandsbeschlusses. Das betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt.

(118) Bei Gefahr im Verzug dürfen organschaftlich vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder vorläufige, unaufschiebbare Maßnahmen im Aufgabenbereich des Vorstands treffen. Der Mitgliederversammlung vorbehaltene Angelegenheiten, insbesondere Statutenänderungen, Wahlen, Enthebungen und die freiwillige Auflösung, sind ausgenommen. Der Vorstand ist unverzüglich, längstens binnen sieben Tagen, mit der nachträglichen Genehmigung zu befassen.

(119) Das Vorstandsmitglied Office führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands und verantwortet die vereinsinterne Administration. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent verantwortet die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Buchungsunterlagen und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses.

§ 15: Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

(120) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre, längstens bis zur Wahl der Nachfolge, zu Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(121) Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung beziehungsweise des Rechnungsabschlusses durchzuführen.

(122) Der Vorstand hat alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis; auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, Insichgeschäfte und festgestellte Gebarungsmängel ist besonders einzugehen.

(123) Bei schwerwiegenden und beharrlichen Pflichtverletzungen des Vorstands haben die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu setzen und erforderlichenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(124) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten § 14 Abs. 4 und die gesetzlichen Vorschriften sinngemäß. Der bisherige Verweis auf § 11 Abs. 10 betrifft den Rücktritt von Vorstandsmitgliedern und ist sachlich unzutreffend.

§ 16: Schlichtungseinrichtung

(125) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor Anrufung des ordentlichen Rechtswegs der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung zu unterbreiten. Sie ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(126) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jeder Streitteil nennt binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung eine Person. Die beiden genannten Personen wählen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum Vorsitz. Sollten sich keine Vereinsmitglieder finden übernimmt bis sich drei Vereinsmitglieder finden, ein Mitglied des Vorstands

(127) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und beiden Streitteilen zuzustellen. Vereinsintern ist sie endgültig.

(128) Sofern das Verfahren nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten seit Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.“ § 8 VerG.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(129) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

(130) Für Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten § 9 Abs. 7 und 8.

(131) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Abwicklung und bestellt eine Abwicklerin oder einen Abwickler. Die organschaftlichen Vertreter haben die freiwillige Auflösung, das Erfordernis einer Abwicklung und die bestellte Abwicklerin oder den bestellten Abwickler binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde mitzuteilen.

§ 18: Vermögensbindung bei Auflösung oder Zweckwegfall

(132) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden, insbesondere für die Förderung des Körpersports durch Handball sowie die Nachwuchs- und Jugendarbeit.

(133) Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer Körperschaft zu übertragen, die im Zeitpunkt der Vermögensübertragung die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllt. Die Übertragung hat mit der zwingenden Auflage zu erfolgen, das Vermögen ausschließlich für die in Abs. 1 genannten begünstigten Zwecke zu verwenden.

(134) Ist eine solche Übertragung nicht möglich, ist das Vermögen einer anderen Körperschaft zuzuführen, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt und gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke verfolgt.

§ 19: Schlussbestimmungen

(135) Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(136) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Mitgliederversammlung hat ehestmöglich eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu beschließen, die dem Vereinszweck und dem beabsichtigten Regelungsinhalt möglichst nahekommt; eine automatische Statutenänderung ist damit nicht verbunden.

(137) Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 21.08.2026 beschlossen. Die Statutenänderung ist der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Verein darf seine Tätigkeit auf Grundlage der geänderten Statuten nach ausdrücklicher Einladung der Vereinsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der vierwöchigen, gegebenenfalls auf sechs Wochen verlängerten Prüfungsfrist fortsetzen.

Beschlussvermerk

Die vorstehende Neufassung wurde von der statutengemäß einberufenen Mitgliederversammlung des HC Hohenems beschlossen.

Details der Beschlussfassung bitte aus dem Beschlussfassungsprotokoll vom 21.08.2026.

Hohenems, am 21.08.2026

Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied